

1315 W. von 176/ME



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum
Güterbeförderungsgesetz und
zum Gelegenheitsverkehrs-
Gesetz

Wien, 17. Juli 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
668/734/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

SCHMITT GESETZENTWURF	
Zl.	60. GE/19. 92
Datum: 22. JULI 1992	
Verteilt 23. Juli 1992 <i>slv</i>	

Dr. Klausgraber

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 4. Juni 1992,
Zahl 124.115/1-I/2-92 vom Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr übermittelten Entwürfe einer Novelle
zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-
Gesetz gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle
zum Güterbeförderungsgesetz
und zum Gelegenheitsver-
kehrs-Gesetz

Wien, 17. Juli 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
668/734/92

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu den gegenständlichen Novellierungsentwürfen teilt der
Österreichische Städtebund mit, daß dagegen keine Ein-
wendungen grundsätzlicher Art bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß durch einige der beab-
sichtigten Neuerungen für die Gewerbebehörden ein erheblicher
Verwaltungsmehraufwand entstehen wird.

1. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

Zu §§ 1 und 18

Der von Bahn und Post betriebene Gelegenheitsverkehr war bis-
her von der Konzessionspflicht ausgenommen. Wenn diese Be-
stimmung entfällt, wird zumindest in der Anfangsphase eine
Vielzahl von zusätzlichen Verfahren zu erwarten sein.

Zu § 5 Abs. 2 Z. 3

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 3 muß die Gewerbebehörde nunmehr prüfen,
ob der Konzessionswerber wiederholt und schwer gegen diverse
Vorschriften über Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, über
die Personenbeförderung oder die Lenk- und Ruhezeiten der Ar-

Inwieweit solche gesetzliche Bestimmungen mit dem Anliegen der Verwaltungsvereinfachung und Einschränkung der Personalausgaben vereinbar sind, sei daher dahingestellt.

25 Ausfertigen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat